

**Fachspezifische Ordnung für das
lehramtsbezogene Bachelor- und
Masterstudium im Fach Musik bei
Schwerpunktsetzung auf die
Primarstufe im Lehramt für die
Bildungsgänge der Sekundarstufe I und
der Primarstufe an allgemeinbildenden
Schulen an der Universität Potsdam**

Vom 20. September 2011

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 20. September 2011 folgende Ordnung erlassen¹:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Module und Modulbeauftragte
- § 5 Leistungserfassungsprozess
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienfachberatung

II. Bachelorstudium

- § 8 Zugangsvoraussetzungen
- § 9 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 10 Bachelorarbeit

III. Masterstudium

- § 11 Inhalte des Masterstudiums
- § 12 Masterarbeit

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Empfohlener Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) und regelt den fachbezogenen Teil im Bachelor- und Masterstudium für das Fach Musik bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP/SP) an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Studium werden die Studierenden befähigt, in den Jahrgangsstufen der Grundschule einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Musikunterricht zu erteilen. Die Studierenden kennen die Bedeutung der Musik für die Bildung von Kindern und deren Wirkungsweisen. Sie haben ihre eigenen künstlerischen Erfahrungen vertieft und sind fähig aus diesen heraus musikpädagogische Praxis zu initiieren. Sie sind in der Lage Musikunterricht vor dem Hintergrund aktueller musikpädagogischer und musikdidaktischer Konzepte zu analysieren. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Methodenkompetenz, die sie für einen forschenden Zugang zur Unterrichts- und Bildungspraxis einsetzen können.

(2) Im Bachelorstudiums des Faches Musik in der Primarstufe erwerben die Studierenden fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und fachpraktisches Wissen und sind in der Lage dieses für die Entwicklung, Durchführung und Reflexion von musikpädagogischer Unterrichtspraxis zu verknüpfen. Dazu eignen sich die Studierenden die notwendigen künstlerisch-praktischen Fertigkeiten sowie musikpädagogisches und musikwissenschaftliches Fachwissen an. Der Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch die Prüfungen im Bachelorstudium wird festgestellt, dass der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches. Der Bachelorabschluss qualifiziert nicht für ein Lehramt.

(3) Das Masterstudium dient sowohl der weiteren Vertiefung des musikpädagogischen Wissens und Könnens als auch der Verknüpfung von fachspezi-

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 28. September 2011.

fischen und fachdidaktischen Ausbildungsteilen mit Blick auf die Schulpraxis der sechsjährigen Grundschule. Der Master bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen im Masterstudium wird festgestellt, dass der Kandidat/die Kandidatin die Themen, Inhalte und schulmethodischen Bereiche des Faches Musik in der Primarstufe umfassend beherrscht.

§ 3 Nachteilsausgleich

(1) Möglichkeiten für einen Nachteilsausgleich regelt § 7 BAMALA-O.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen aufgrund von Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden der Universität Potsdam nach Ablauf der in der BAMALA-O vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund jedoch maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 4 Module und Modulbeauftragte

(1) Die innerhalb eines Moduls zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen verschiedene Lehrformen. Die erfolgreiche Teilnahme und aktive Mitarbeit an sowie ihre Vor- und Nachbereitung werden vorausgesetzt. Hier wird zwischen folgenden Lehrformen unterschieden:

- *Vorlesungen* (VL), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- *Seminare* (S), sie dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenkomplexen. Diese bauen in der Regel auf den Inhalten der Vorlesungen auf. Dabei gestalten die Studierenden diese durch Referate und Diskussionen aktiv mit.
- *Übungen* (Ü), sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Vervollkommnung des musikalisch-praktischen Könnens, für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsweisen und musikdidaktischer Methoden. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- *Schulpraktische Studien* (SPS), sie sind begleitende Veranstaltungen oder selbständige Praxiseinheiten, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die Praxisausbildung steht in ihrem Mittelpunkt. *Fachdidaktische Tagespraktika* als eine von drei Arten schulpraktischer Studien sind begleitende Veranstaltungen oder selbständige

Praxiseinheiten, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Gestaltung musikerzieherischer Prozesse weiterentwickelt werden. Die Praxisausbildung steht in ihrem Mittelpunkt.

- *Kolloquien* (K), sie dienen der Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher, künstlerischer bzw. musikpädagogischer Arbeitsergebnisse.

Die Durchführung o.g. Studien- und Lehrformen kann auch durch e-Learning unterstützend erfolgen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, der sämtliche im jeweiligen Modul zu erwerbenden Leistungspunkte zugeordnet werden. Nähere Erläuterungen zu den Inhalten und Umfängen der einzelnen Module, dem Arbeitsaufwand und den zu vergebenden Leistungspunkten sowie den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 1) und dem aktuellen Modulhandbuch für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Musik in der Primarstufe zu entnehmen.

(3) Vom Prüfungsausschuss wird für jedes Modul eine modulbeauftragte Professur festgelegt, aus der einem Mitarbeiter die Verantwortung für das Modul übertragen wird. Der Modulbeauftragte hat dabei folgende Aufgaben:

1. Rücksprachen mit den Lehrkräften der einzelnen Lehrveranstaltungen bezüglich deren Evaluierung.
2. Regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 5 Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess ist in der BAMALA-O geregelt. In Ergänzung zu diesen Regelungen können Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Referaten oder Präsentationen, Studien-, Beleg- oder Seminararbeiten, Prüfungsgesprächen oder Prüfungskolloquien, Lehrproben, Lernportfolios abverlangt werden.

(2) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses, die Prüfungstermine und die Abgabefristen spätestens zum ersten Termin der Lehrveranstaltung bekannt. Termine und Fristen müssen zudem in schriftlicher Form veröffentlicht werden (z.B. im Modulhandbuch, durch Aushang bzw. Aushändigung des Veranstaltungsplans, auf der Internetseite der Professur oder einer genutzten e-Learning-Plattform).

(3) Während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Vor An-

tritt des Auslandsaufenthaltes müssen die Studierenden beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement einreichen und nach dem Auslandsaufenthalt dem Antrag auf Anerkennung beilegen.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Studierende sind im Fall der Wiederholung einer Prüfung nicht dazu verpflichtet, die jeweilige Lehrveranstaltung erneut zu belegen.

(2) Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen, Prüfungsteilleistungen und Prüfungsvorleistungen ist nicht möglich.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird angeboten und erfolgt durch einen vom Prüfungsausschuss einzusetzenden Studienfachberater, der in der Regel aus dem Kreis der Anbietungsberechtigten kommt.

(2) Die Studienfachberatung unterrichtet die Studierenden insbesondere über den empfohlenen Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 2) sowie über die in der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam festgelegten Inhalte. Eine individuelle Beratung ist dabei nicht zwingend vorgesehen.

II. Bachelorstudium

§ 8 Zugangsvoraussetzungen

Die weiteren Voraussetzungen für den Zugang zum Studium gemäß § 19 Abs. 2 der BAMALA-O werden in der Eignungsprüfungsordnung des Faches geregelt. Die Durchführung dieser fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung wird durch die Ordnung zur Festlegung der besonderen Eignung für das Fach Musik in der Primarstufe in der jeweils amtlichen Fassung geregelt.

§ 9 Inhalte des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium besteht aus Basismodulen (BM) und einem Vertiefungsmodul (VM).

(2) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudium für das Fach Musik bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Module zu belegen:

Modul-Nr.	Modultitel	LP
BM 01	Musikalische Grundbildung	4
BM 02	Musikwissenschaftliche Grundausbildung	5
BM 03	Musikalische Praxis – Instrumental- ausbildung	6
BM 04	Musikalische Praxis - Vokal- ausbildung	6
BM 05	Grundlagen musikalischer Bildung	6
VM 06	Didaktik der Lernfelder im Musikunterricht	8
Summe (LP)		35

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Für die Bearbeitung des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegebenen Themas hat die/der Studierende maximal 6 Monate Zeit, dabei soll die Arbeit in der Regel 30 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.

(2) Die Anfertigung kann auch als Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden erfolgen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Musik ist das Erbringen von mindestens 24 LP aus den Modulen des Bachelorstudiums.

(4) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese zusätzlich in elektronischer Form (als Word- und pdf-Dokument) beim Themensteller einzureichen.

III. Masterstudium

§ 11 Inhalte des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium erweitern die Studierenden im Aufbaumodul (AM) die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf einzelne Teilgebiete und fachspezifische Forschungsfragen.

(2) Im lehramtsbezogenen Masterstudium für das Fach Musik bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen ist folgendes Modul zu belegen:

Modul-Nr.	Modultitel	LP
AM 07	Ästhetische Erziehung in der Grundschule	3
Summe (LP)		3

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Masterstudiums erstellt und mit 15 LP bewertet wird.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Zulassung zum Masterstudium.
- (3) Für die Bearbeitung des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegebenen Themas hat die/der Studierende 6 Monate Zeit, dabei soll die Arbeit in der Regel 38 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.
- (4) Die Anfertigung kann auch als Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden erfolgen.
- (5) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese zusätzlich in elektronischer Form (als Word- und pdf-Dokument) beim Themensteller einzureichen.
- (6) Wird die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit angefertigt, so wird im Anschluss an die Masterarbeit für jedes Gruppenmitglied eine Disputation angesetzt. Die Disputation soll einen Umfang von 20 Minuten Vortrag und 20 Minuten Diskussion nicht übersteigen. Die Benotung der Disputation ergänzt die Benotung der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter und geht zu 25% in die Ermittlung der Gesamtnote ein. Die Disputation sollte innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Zu diesem Zeitpunkt bereits in einem lehramtsbezogenen Studiengang im Fach Musik in der Primarstufe Studierende können ihr Studium entsprechend der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung gültigen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beenden. Die Prüfungen müssen bis zu diesem Termin abgeschlossen sein.

§ 14 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Die Neufassung der Ordnung für den Bachelor- und Masterstudium im Fach Musik in der Primarstufe (AmBek Nr. 12/08, S. 470) tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Danach werden Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang im Fach Musik in der Primarstufe immatrikuliert wurden, in die neue Ordnung übergeleitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können diese auch sofort in den Geltungsbereich der neuen Ordnung wechseln. Leistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen, sofern Prüfungen spätestens bei der zweiten Wiederholung bestanden wurden. Endgültig nicht bestandene Prüfungen führen hier zum Ausschluss vom Studium.

Anlage 1: Modulbeschreibung

Modultabellen Bachelor Musik in der Primarstufe (35 LP)

Modultitel		Musikalische Grundausbildung		Basismodul 01	
Studiensemester (empfohlen): 1.-2. Semester			Dauer (empfohlen): 2 Semester		
Studiengänge	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte		Anforderungen	
LSIP/SP	120 h	4 LP		Die Gruppengröße in der Übung ist auf 4-6 Studierende beschränkt.	
Lehrveranstaltungen		Angebotshäufigkeit	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
BM 01.01 (2 SWS: 2 S)		WiSe	30 h	30 h	2 LP
BM 01.02 (1 SWS: 1 Ü)		SoSe	15 h	45 h	2 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen		Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Sicherheit im Umgang mit Grundbegriffen der Melodielehre, der Harmonielehre, der Intervall- und Skalenlehre. Sie sind in der Lage, elementare Musik- und formenkundige Analysen vorzunehmen.			
Teilnahmevoraussetzungen		keine			
Prüfungsformen		1 Modulprüfung			
Leistungspunkte Noten- vergabe		4 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.			
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)		Keine			
Modulbeauftragter		Abteilung Musiktheorie			

Modultitel		Musikwissenschaftliche Grund- ausbildung		Basismodul 02	
Studiensemester (empfohlen): 1.+2. Semester			Dauer (empfohlen): 2 Semester		
Studiengänge	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte		Anforderungen	
LSIP/SP	150 h	5 LP			
Lehrveranstaltungen		Angebotshäufigkeit	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
BM 02.01 (2 SWS: 2 V) Musikgeschichte im Überblick		WiSe	30 h	30 h	2 LP
BM 02.02 (2 SWS: 2 S) Musikalische Werkanalyse		WiSe	30 h	60 h	3 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen		Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung der Musik in den Epochen der europäischen Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Moderne sowie theoretische und praktische Sicherheit im analytischen Umgang mit Musik. Sie sind in der Lage, musikalische Phänomene historisch einzuordnen und zu charakterisieren sowie selbstständig musikwissenschaftliche Themen zu erarbeiten und in Wort und Schrift zu präsentieren. Sie erwerben die Fähigkeit, Methoden der Musikanalyse auf Werke, die sich für den Musikunterricht in der Primarstufe eignen, anzuwenden und kritisch zu reflektieren.			
Teilnahmevoraussetzungen		keine			
Prüfungsformen		1 Modulprüfung			
Leistungspunkte Noten- vergabe		5 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.			
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)		Keine			
Modulbeauftragter		Professur für Musikwissenschaft			

Modultitel		Musikalische Praxis: Instrumental- ausbildung		Basismodul 03	
Studiensemester (empfohlen): 1.-4. Semester			Dauer (empfohlen): 4 Semester		
Studiengänge	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte		Anforderungen	
LSIP/SP	180 h	6 LP		Einzelunterricht: nach Festlegung in der Eignungsprüfung - Gitarre oder Klavier	
Lehrveranstaltungen	Angebotshäufigkeit	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte	
BM 03.01 (1 SWS: 1 Ü) Instrumental I	WiSe und SoSe	15 h	15 h	1 LP	
BM 03.02 (1 SWS: 1 Ü) Instrumental II	WiSe und SoSe	15 h	45 h	2 LP	
BM 03.03 (1 SWS: 1 Ü) Instrumental III	WiSe und SoSe	15 h	15 h	1 LP	
BM 03.04 (1 SWS: 1 Ü) Instrumental IV	WiSe und SoSe	15 h	45 h	2 LP	
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden erwerben grundlegende spieltechnische Fertigkeiten und klangliche Sicherheit am Instrument. Sie können diese in Vortragsstücken verschiedener Genres und Zeitstile, im Liedbegleitspiel und in der Improvisation anwenden. Sie sind in der Lage, Lieder mit Blick auf ihren schulpraktischen Einsatz stilgerecht vorzutragen und zu begleiten.				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	1 Modulprüfung				
Leistungspunkte Noten- vergabe	6 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.				
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine				
Modulbeauftragter	Abteilung Instrumentale Ausbildung				

Modultitel		Musikalische Praxis: Vokalausbildung		Basismodul 04	
Studiensemester (empfohlen): 1.-4. Semester			Dauer (empfohlen): 4 Semester		
Studiengänge	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte		Anforderungen	
LSIP/SP	180 h	6 LP		Einzelunterricht: Gesang Gruppenunterricht: BM 04.01; BM 04.04	
Lehrveranstaltungen	Angebotshäufigkeit	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte	
BM 04.01 (1 SWS: 1 Ü) Sprechen, Singen, Präsentieren	WiSe	15 h	15 h	1 LP	
BM 04.02 (1 SWS: 1 Ü) Gesang I	WiSe und SoSe	15 h	45 h	2 LP	
BM 04.03 (1 SWS: 1 Ü) Gesang II	WiSe und SoSe	15 h	15 h	1 LP	
BM 04.04 (1 SWS: 1 Ü) Singen mit Kindern	SoSe	15 h	45 h	2 LP	
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über technische und klangliche Sicherheit beim Umgang mit ihrer Sprech- und Gesangsstimme. Sie besitzen Grundkenntnisse zur Stimmphysiologie sowie über deren Anwendung bei der Arbeit mit Kindern im Grundschulalter. Sie können stilgerecht vokale Musik vortragen. Sie sind in der Lage, die Singeleitung von Liedern mit Blick auf ihren schulpraktischen Einsatz zu übernehmen.				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsformen	1 Modulprüfung				
Leistungspunkte Noten- vergabe	6 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.				
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine				
Modulbeauftragter	Abteilung Vokale Ausbildung				

Modultitel		Grundlagen musikalischer Bildung	Basismodul 05	
Studiensemester (empfohlen): 4.-5. Semester		Dauer (empfohlen): 2 Semester		
Studiengänge	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Anforderungen	
LSIP/SP	180 h	6 LP	Basismodul mit vertiefenden wahlobligatorischen Angeboten*	
Lehrveranstaltungen	Angebotshäufigkeit	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
BM 05.01 (2 SWS: 2 S) Einführung in die Musikdidaktik und Unterrichtspraxis der sechsjährigen Grundschule	SoSe	30 h	60 h	3 LP
VM 05.02 (2 SWS: 2 S)* Musikwissenschaft	WiSe und SoSe	30 h	60 h	3 LP*
VM 05.03 (2 SWS: 2 S)* Musikpädagogik	WiSe und SoSe	30 h	60 h	3 LP*
VM 05.04 (2 SWS: 1+1 Ü)* Musikalische Praxis	WiSe und SoSe	30 h	60 h	3 LP*
Lernergebnisse/ Kompetenzen	<p>BM 05.01: Die Studierenden verfügen über Wissen und Problembewusstsein gegenüber Zielen, Inhalten und Methoden des Musikunterrichts in der sechsjährigen Grundschule. Sie können sich mit didaktischer Literatur des Fachgebietes auseinandersetzen, deren Inhalte kritisch reflektieren sowie Inhalte ausgewählter Tätigkeitsbereiche für Lehr- und Lernprozesse in der Grundschule didaktisch-methodisch aufbereiten. Sie sind in der Lage, musikmethodisches Handeln fachwissenschaftlich und schulstufengerecht zu begründen.</p> <p>VM 05.02 – 05.04: Bezogen auf den jeweils gewählten Schwerpunkt vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im analytischen Umgang mit Musik und zur selbstständigen Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen *, - zum fachspezifischen, fachübergreifenden und fächerverbindenden musikalischen Lernen in der Grundschule sowie zu aktuellen Fragen musikalischer Bildung und musikpädagogischer Forschung*, - zur instrumentalen bzw. vokalen Präsentation musikalischer Literatur vielseitiger Stilistik und Genre*. <p>Sie sind in der Lage, in dem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt eigene Fragestellungen zu entwickeln, diese unter Verwendung geeigneter Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse in der Seminaröffentlichkeit zu präsentieren und zu verteidigen.</p>			
Teilnahmevoraussetzungen	keine			
Prüfungsformen	1 Modulprüfung			
Leistungspunkte Notenvergabe	6 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.			
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine			
Modulbeauftragter	Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik			

* Aus den Schwerpunkten der Wahlpflichtangebote können insgesamt 2 SWS mit insgesamt 3 LP belegt werden.

Modultitel		Didaktik der Lernfelder im Musikunterricht der sechsjährigen Grundschule		Vertiefungsmodul 06	
Studiensemester (empfohlen): 4.-5. Semester			Dauer (empfohlen): 2 Semester		
Studiengänge		Arbeitsaufwand		Leistungspunkte	
LSIP/SP		240 h		8 LP	
1. Fach LSIP		240 h		8 LP	
2. Fach LSIP		240 h		8 LP	
Lehrveranstaltungen		Angebotshäufigkeit		Kontaktzeit	
VM 06.01 (2 SWS: 2 S) Konzeptionen der Musikdidaktik und Lernfelder im Musikunterricht		WiSe		30 h	
VM 06.02 (2 SWS: 1 S+ 1 Ü) Fachdidaktische Tagespraktika mit begleitendem Seminar		WiSe und SoSe		30 h	
Lernergebnisse/ Kompetenzen		Die Studierenden verfügen über theoretische Einsichten und praktische Erfahrungen zur Gestaltung von Unterrichtsprozessen im Musikunterricht der Grundschule. Sie sind in der Lage, musikalische Bildungsprozesse und Musikunterricht anforderungsgerecht zu initiieren und im Hinblick auf die Ergebnisse die geleistete Bildungs- und Erziehungsarbeit zu reflektieren. Die Studierenden können eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung unter Beachtung der Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten selbstständig schriftlich erörtern.			
Teilnahmevoraussetzungen		Lehrveranstaltung BM 05.01			
Prüfungsformen		1 Modulprüfung			
Leistungspunkte Notenvergabe		8 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.			
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)		wahlobligatorisch für LSIP Musik 1. und 2. Fach			
Modulbeauftragter		Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik			

Modultabelle Master Musik in der Primarstufe (3 LP)

Modultitel		Ästhetische Erziehung in der Grundschule	Aufbaumodul 07		
Studiensemester (empfohlen): 7. Semester		Dauer (empfohlen): 1 Semester			
Studiengänge	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte		Anforderungen	
LSIP/SP	90 h	3 LP			
Lehrveranstaltungen	Angebotshäufigkeit	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte	
AM 07.01 (2 SWS: 2 S) Musik, Bewegung, Bild und Szene – fachdidaktische Aspekte des Zusammenwirkens künstlerischer Ausdrucksbereiche im Musikunterricht der Grundschule	WiSe	30 h	60 h	3 LP	
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über theoretische Einsichten und praktische Erfahrungen zur Verbindung von Musik, Bewegung, Bild und Szene. Sie sind aufgefordert themenbezogen eigene Gestaltungsweisen und -formen zu finden sowie eigene Vorstellungen und Ideen gestaltend zu verwirklichen. Die Studierenden können eigenverantwortlich ein Projekt planen, es im Team realisieren, Inhalt und Methoden aus der Sicht schulischer Anforderungen reflektieren und ihre Arbeit vor der Seminaröffentlichkeit vorstellen und verteidigen.				
Teilnahmevoraussetzungen	Keine				
Prüfungsformen	1 Modulprüfung				
Leistungspunkte Notenvergabe	3 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.				
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine				
Modulbeauftragter	Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik				

Anlage 2: Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan-Bachelor Musik in der Primarstufe		1.	2.	3.	4.	5.	6.
Modul	Teilmodul						
Basismodul 01 Musikalische Grundausbildung	BM 01.01	2					
	BM 01.02		2				
Basismodul 02 Musikwissenschaftl. Grundausbildung	BM 02.1. Musikgeschichte im Überblick	2					
	BM 02.02 Musikalische Werkanalyse			3			
Basismodul 03 Instrumentalausbil- dung	BM 03.01 Instrumental I	1					
	BM 03.02 Instrumental II		2				
	BM 03.03 Instrumental III			1			
	BM 03.04 Instrumental IV				2		
Basismodul 04 Vo- kalausbildung	BM 04.01 Sprechen, Singen, Präsentieren	1					
	BM 04.02 Gesang I		2				
	BM 04.03 Gesang II			2			
	BM 04.04 Singen mit Kindern				1		
Basimodul 05: Grundlagen musika- lischer Bildung	BM 05.01 Einführung in die Musikdidaktik und Un- terrichtspraxis der sechsjährigen Grundschule				3		
	VM 05.02 Musikwissenschaft*					3*	
	VM 05.03 Musikpädagogik*						
	VM 05.04 Musikalische Praxis*						
Vertiefungsmodul 06 Didaktik der Lern- felder	VM 06.01 Konzeptionen der Musikdidaktik und Lern- felder im Musikunterricht					3	1
	VM 06.02 Fachdidaktische Tagespraktika mit begleit- endem Seminar						4
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)		6	6	6	6	6	5

* Aus den Schwerpunkten der Wahlpflichtangebote können insgesamt 2 SWS mit insgesamt 3 LP belegt werden.

Studienverlaufsplan-Master Musik in der Primarstufe als 2. Fach		1.	2.	3.
Modul	Teilmodul			
Aufbaumodul 07: Ästhetische Erzie- hung in der Grund- schule		3		
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)		3	0	0

Studienverlaufsplan-Master Musik in der Primarstufe als 3. Fach		1.	2.	3.
Modul	Teilmodul			
Aufbaumodul 07: Ästhetische Erzie- hung in der Grund- schule				3
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)		0	0	3